

Flutkatastrophe in Trier: Informationen für Unternehmen



Stand: 15. Oktober 2021

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Juli wurde u.a. der Stadtteil Ehrang durch das Hochwasser stark getroffen, wodurch zum Teil erhebliche Schäden entstanden sind.

Mit den folgenden Informationen möchten wir gerne über die beschlossenen Aufbauhilfen für Unternehmen informieren.

Als Wirtschaftsförderung unterstützen wir Sie natürlich weiterhin und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an.

Sie erreichen uns unter:

HOTLINE: Telefon: 0651 / 718-1839 wirtschaftsfoerderung@trier.de	Ansprechpartner: Christopher Paulus Telefon: 0651 / 718-1837 christopher.paulus@trier.de
---	---

Aufbauhilfe RLP 2021 für Unternehmen und freie Berufe

Das Wichtigste in Kürze:

- Erstattet werden im Regelfall 80% der beihilfefähigen Kosten.
- Die an einer Betriebsstätte entstandenen Schäden (Sachschäden und/oder Einkommenseinbußen) müssen mindestens 5.000 Euro betragen.
- Der Antrag auf Zuwendung ist bei der Investitions- und Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz bis zum 30. Juni 2023 zu stellen.
- Direkte Antragstellung bei der ISB online über das [Self-Service-Portal](#).
- Auszahlung erfolgt direkt über die ISB.

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- notwendige Eigenerklärungen (insbesondere zu notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Verfahren),
- Kammerbestätigung (zur Identität des Antragstellers)

Kontakt IHK Trier	Kontakt HWK Trier
E-Mail: fluthilfe@trier.ihk.de	E-Mail: fluthilfe@hwk-trier.de
Poolnummer: 0651 9777-590	Poolnummer: 0651 207-161

- Bestätigung der örtlichen Gemeinde (darüber, dass die betroffene Betriebsstätte durch das Schadensereignis vom 14. Und 15. Juli 2021 beschädigt worden ist).

Kontakt Wirtschaftsförderung der Stadt Trier
Simeonstraße 55, 54290 Trier
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@trier.de
Telefonnummer: 0651 718-1839

Bitte das Musterformular auf den Seiten der ISB vollständig ausgefüllt zur Bestätigung an o.g. Adresse senden.

- Gutachten eines Sachverständigen oder mehrerer Sachverständiger (Architekt für Gebäude/Steuerberater für Einkommenseinbußen) über die zuwendungsfähigen Kosten
 - Reparaturkosten,
 - wirtschaftlicher Wert und
 - Einkommenseinbußen

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) und die Handwerkskammer Trier (HWK) haben ebenfalls verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Betriebe aufgebaut und unterstützen bei der Antragstellung. Diese sind unter den entsprechenden Webseiten (www.ihk-trier.de; www.hwk-trier.de) zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wirtschaftsförderung Trier

Detailliertere Informationen, ständig aktualisiert, erhalten Sie auch unter <https://www.trier.de/wirtschaft-arbeit/wirtschaftsfoerderung/fluthilfe-fuer-unternehmen/>

<u>Wer wird gefördert?¹</u>	<u>Was wird gefördert?</u>	<u>Wie wird gefördert?</u>	<u>Fördervoraussetzungen</u>
<p>Antragsberechtigt für die Wiederaufbauhilfe-Unternehmen sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Selbständige sowie Angehörige der Freien Berufe. Der Antrag muss bei juristischen Personen von einer vertretungsberechtigten Person gestellt werden. Darüber hinaus sind antragsberechtigt, soweit sie dem europäischen Beihilferecht unterliegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer sowie sonstige private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft sowie der Eisenbahninfrastruktur, ▪ Träger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im Sinne des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, ▪ Wohnungsunternehmen, gewerbliche Vermieter von Wohnraum, wenn sie den 	<p>Mit der Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021 Unternehmen werden Zuschüsse (als so genannte Billigkeitsleistung) für folgende Schäden und Kosten gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachschäden auf der Grundlage der Reparaturkosten („Reparatur“) ▪ Sachschäden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis („Schadensersatz“) ▪ Einkommenseinbußen als direkte Folge des Schadensereignisses während eines Zeitraums von höchstens 6 Monaten nach dem Schadensereignis („Einkommensersatz“) ▪ Kosten für Gutachtenerstellung („Gutachterkosten“) <p>Darüber hinaus können in zwingenden Fällen die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen (wie etwa für die Sicherung von Gebäuden) geltend gemacht werden.</p>	<p>Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von in der Regel bis zu 80 v. H. der beihilfefähigen Kosten. Für Wohnungsunternehmen und gewerbliche Vermieter von Wohnraum erfolgt die Zuwendung für Sachschäden entsprechend den Regelungen in Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist. In diesen Fällen bitte die Antragstrecke für Private, Vereine, Stiftungen und Religionsgemeinschaften nutzen. Sollen Immobilienschäden geltend gemacht werden, hängt es davon ab, wem die Immobilie gehört. Handelt es sich um eine Betriebsstätte innerhalb eines teilweise nichtgewerblich genutzten Wohngebäudes, das dem Antragsteller gehört, ist der Antrag im Rahmen der Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021 für Private nach Nr. 4 der VV „Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021“ zu stellen. Gehört die Immobilie zum Anlagevermögen des Unternehmens, ist natürlich die Aufbauhilfe Rheinland-Pfalz für Unternehmen richtig.</p>	<p>Direkte Betroffenheit: Die Antragsberechtigten müssen direkt von der Naturkatastrophe am 14. und 15. Juli 2021 (Starkregen, Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser) betroffen sein. Eine direkte Betroffenheit ist dann gegeben, wenn durch die Naturkatastrophe Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Betriebsgeländen, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen entstehen. Eine direkte Betroffenheit ist auch dann gegeben, wenn es aufgrund der Naturkatastrophe zu einer Unterbrechung der Geschäftstätigkeit und damit zu Einkommenseinbußen kommt, wenn beispielsweise ein Ladenlokal oder ein Produktionsbetrieb aufgrund beschädigter Straßen nicht erreichbar ist.</p> <p>Betriebsstätte im betroffenen Gebiet: Die von der Naturkatastrophe betroffene Betriebsstätten der Antragsberechtigten müssen in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-</p>

¹ Quelle ISB Rheinland-Pfalz: <https://isb.rlp.de/aufbauhilfe-rlp-2021-fuer-unternehmen-und-freie-berufe.html#tab10167-0>

<p>wirtschaftlichen Schaden aufgrund ihrer Stellung als Eigentümerin oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung tragen oder Einkommenseinbußen erleiden.</p> <p>Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei denen zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe eine Insolvenz vorlag (Ausnahmen: Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren oder bestätigter Insolvenzplan). ▪ bei denen Rückforderungen aufgrund der Rückforderungsanordnung der EU-Kommission wegen Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt vorliegen, ▪ die nach der Bewilligung der Hilfen ihren Geschäftsbetrieb nicht wieder in Rheinland-Pfalz aufnehmen. 		<p>Gefördert werden beihilfefähige Kosten nach den Vorgaben des Art. 50 AGVO, die durch die als direkte Folge der Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht wurden.</p>	<p>Saarburg oder Vulkaneifel oder der kreisfreien Stadt Trier liegen.</p> <p>Mindestschadenshöhe von 5.000 Euro: Die an einer Betriebsstätte entstandenen Schäden (Sachschäden und/oder Einkommenseinbußen) müssen mindestens 5.000 Euro betragen. Ein Antragsteller kann mehrere Betriebsstätten besitzen. Es ist dann für jede Betriebsstätte ein einzelner Antrag zu stellen.</p> <p>Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei denen zum Zeitpunkt der Naturkatastrophe eine Insolvenz vorlag (Ausnahmen: Sanierung in Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren oder bestätigter Insolvenzplan). ▪ bei denen Rückforderungen aufgrund der Rückforderungsanordnung der EU-Kommission wegen Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt vorliegen, ▪ die nach der Bewilligung der Hilfen ihren Geschäftsbetrieb nicht wieder in Rheinland-Pfalz aufnehmen.
---	--	--	---